



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_21 JAHRGANG 45
16. März 2016

Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 16.03.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Studiengang Master of Education - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der Neufassung vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 26/13), geändert am 31.03.2015 (Amtl. Mittlg. 50/15), wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht** wird ergänzt:
„§ 16a Elektronische Prüfungen“.
2. **In § 2 Abs. 1 Satz 1** wird
das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und „(FB)“ entfällt.
3. **§ 2 Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:**
„Als Teilstudiengang 1 (erstes Fach) muss eines der folgenden Fächer studiert werden:
In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religionslehre,
- Französisch,
- Geschichte,
- Latein,
- Musik,
- Spanisch,
in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften
- Biologie,
- Chemie,
- Mathematik,
- Physik,
in der Fakultät für Design und Kunst
- Doppelfach Kunst, nur in Verbindung mit dem Teilstudiengang Kunst“.
Als Teilstudiengang 2 (zweites Fach) muss ein weiteres der folgenden Fächer studiert werden:
In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
- Deutsch,

- Englisch,
- Evangelische Religionslehre,
- Französisch,
- Geschichte,
- Latein,
- Philosophie/Praktische Philosophie,
- Spanisch,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

- Geographie,
- Pädagogik,
- Politikwissenschaft,
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft),
- Sport,

in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften

- Biologie,
- Chemie,
- Informatik,
- Mathematik,
- Physik.

in der Fakultät für Design und Kunst

- Kunst.“

4. **§ 2 Abs. 2 Satz 2** lautet wie folgt:
„Zugangsvoraussetzung für die Fächer Kunst, Doppelfach Kunst und Sport ist zudem, ...“
5. **§ 2 Abs. 3 Satz 10** lautet wie folgt:
„Der Zugang zu den Teilstudiengängen Kunst, Doppelfach Kunst und Sport ...“
6. **§ 4 Abs. 5** erhält folgende Fassung:
„Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
 1. Bezeichnung des Moduls
 2. Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Leistungspunkten
 3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote
 4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls
 5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen
 6. Ggf. Voraussetzungen für die Prüfung
 7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.“
7. **§ 4** wird ergänzt durch Absatz 6:
(6) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für Vorbereitung der Teilnahme an und Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und dem Modul,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Modulkomponenten,
 - den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und der unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.
 Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 sowie der Modulbeschreibung (Anhang) anzupassen.

8. **§ 7 Abs. 1 Satz 1** lautet wie folgt:
„Die beteiligten Fakultäten sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät beziehungsweise im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, ...“
9. **§ 7 Abs. 1 Satz 4** lautet wie folgt:
„Für die Fächer Kunst, Doppelfach Kunst und Sport ...“
10. **§ 7 Abs. 3 Satz 2** lautet wie folgt:
„Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt.“
11. **In § 7 Abs. 3 Satz 5** wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.
12. **In § 7 Abs. 11** werden die Wörter „den Fachbereich“ durch die Wörter „die Fakultät“ ersetzt.
13. **§ 7 Abs. 12 Satz 4** wird wie folgt geändert:
„Die studentischen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.“
14. **§ 9** erhält folgende Fassung:

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Eine Tätigkeit an einem Gymnasium oder den Jahrgangsstufen 11-13 einer Gesamtschule als Lehrkraft wird Inhaberinnen und Inhabern einer anderen Lehramtsbefähigung, die in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen werden, als vollständiges Absolvieren des Praxissemesters im Umfang von 25 LP angerechnet, wenn die Lehrkraft bereits in ihrer Ausbildung ein Praxissemester absolviert hat. Falls kein Praxissemester abgeleistet wurde, müssen für die Anrechnung mindestens 5 Monate Tätigkeit an einem Gymnasium oder den Jahrgangsstufen 11-13 (zukünftig 10-12) nachgewiesen werden. Die Anrechnung bleibt unbenotet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (8) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

15. § 16a erhält folgende Fassung:

Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

16. § 17 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„In den Teilstudiengängen Kunst, Doppelfach Kunst und Sport ...“

17. § 17 wird ergänzt durch Absatz 3:

- (3) Zu Fachpraktischen Prüfungen in den Teilstudiengängen Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Doppelfach Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien sowie Design audiovisueller Medien gehört die fotografische Dokumentation des in der praktischen Darstellung Präsentierten durch die Abgabe von Bilddaten. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Originalexemplare des Präsentierten werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

18. In § 20 Abs. 7 Satz 8 wird

„§ 64 Abs. 5 HG“ durch „§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG“ ersetzt.

19. In § 20 Abs. 10 entfällt der letzte Satz.

20. § 23 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:

„...aus Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Kunst, Doppelfach Kunst und Sport ...“

**Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 25.06.2014, 28.01.2015 und 11.11.2015.

Wuppertal, den 16.03.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch